

Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 243/26



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Ersatz-Pilot GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Bahnhofstraße 39, 25421 Pinneberg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Pale Bridge Rechtsanwälte GbR**, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Gz.:
SP-2026-56724

gegen

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Auskunft und Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht Klokocka am 07.10.2026
aufgrund des Sachstands vom 11.09.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO fol-
gendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 326,15 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunk-
ten über dem Basiszinssatz seit 27.06.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

1.

Die ursprüngliche Nebenforderung der Klagepartei ist aufgrund der Teil- Erledigterklärung der Klagepartei mit Schriftsatz vom 20.07.2026 zur Hauptsache erstarkt. Der klägerische Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen ergibt sich aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2, 249 BGB i. V. m. § 398 BGB.

Unstreitig hat die Beklagtenpartei der Zedentin ohne deren Einwilligung Werbe-E-Mails zugesendet; im Übrigen ist auch die Werbequalität der E-Mails unstreitig. Dieses Vorgehen stellt einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Zedentin dar und gibt dieser einen Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagtenpartei gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. Die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten stellen einen ersatzfähigen Schaden dar, §249 BGB, wobei die Erforderlichkeit der geltend gemachten Kosten auch nicht aufgrund des Umstands entfällt, dass das Geschäftsmodell der Klagepartei auf standardisierte Massenverfahren angelegt ist. Der Anspruch ist nicht gem. § 242 BGB ausgeschlossen.

Der tenorierte Anspruch auf Zinsen beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Klageschrift vom 26.05.2026 wurde der Beklagtenpartei laut PZU am 26.06.2026 zugestellt.

2.

2.1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO hinsichtlich der Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten nebst Zinsen.

2.2.

Hinsichtlich der übereinstimmenden Teil-Erledigterklärung, nämlich Erledigterklärung von Klageantrag zu 1 (Unterlassung) sowie Klageantrag zu 3 (Auskunft, Stufe 1 der Stufenklage) beruht die Kostenentscheidung auf § 91a Abs. 1 ZPO:

Die Beklagtenpartei hat sich der Teil-Erledigterklärung der Klagepartei angeschlossen. Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann.

2.2.1. Klageantrag Ziffer zu 1:

Die Beklagtenpartei hat am 06.07.2026 (und damit nach Zustellung der Klage am 26.06.2026 laut PZU) eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben (Anlage B1). Sie verpflichtet sich darin, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr an die Adresse [REDACTED] E-Mails mit werbendem Inhalt wie die am 12.02.2026 von der Adresse [REDACTED] übermittelte zu versenden oder versenden zu lassen, soweit keine ausdrückliche Einwilligung des Unterlassungsgläubigers vorliegt, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG erfüllt sind. Die Erklärung ist mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 € je schuldhaftem Verstoß bewehrt.

Vorprozessual war die Beklagtenpartei mit Schreiben vom 11.04.2026 (vergeblich) zur Abgabe einer solchen strafbewehrten Unterlassungserklärung (und Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten) aufgefordert worden. Nachdem die Beklagte sich damit insoweit nicht verteidigt hat, entspricht das Verhalten der Beklagten einem Anerkenntnis, so dass sie (auch) insoweit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Dass die Beklagte in der Klageerwiderung ausgeführt hat, dass die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung nur zur Reduzierung des Kostenrisikos abgegeben worden sei und nachfolgend Ausführungen gemacht hat, warum aus Sicht der Beklagtenpartei kein materiell-rechtlicher Unterlassungsanspruch bestanden habe, ist insoweit irrelevant.

2.2.2. Klageantrag zu 3:

Mit Schreiben vom 06.07.2026 hat die Beklagte gegenüber dem Betroffenen eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilt (Anlage B2). In diesem Schreiben hat die Beklagtenpartei dem Betroffenen die erbetenen Auskünfte erteilt bzw. erklärt, dass im Zusammenhang mit der streitge-

genständlichen E-Mail vom 12.02.2026 keine personenbezogenen Daten verarbeitet worden seien, weshalb weitergehende Informationen für diesen Verarbeitungsvorgang nicht erteilt werden könnten.

Im Hinblick auf diese Erklärung wurde der Klageantrag zu 3) sodann übereinstimmend für erledigt erklärt. Nach summarischer Prüfung entspricht die Auskunftserteilung der Beklagtenpartei einem Anerkenntnis. Auch liegt kein Teilunterliegen vor, da der Klageantrag mangels Kenntnis des Verarbeitungsvorgangs bei der Beklagten zwangsläufig weitreichend formuliert war.

2.2.3.

Aufgrund der Weigerung der Beklagtenpartei vorprozessual die erbetene Unterlassungserklärung abzugeben, hat die Beklagtenpartei zur Klageerhebung Anlass gegeben, § 93 ZPO findet keine Anwendung.

2.4.

Im Hinblick darauf, dass die Klagepartei im Rahmen der Klageschrift bzgl. des Schmerzensgelds einen Betrag in Höhe von 100,00 € angeführt hat und dieser Betrag auch nicht völlig unverhältnismäßig ist, waren der Beklagtenpartei gleichwohl insgesamt die Kosten aufzuerlegen, § 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO; die Teilklagerücknahme der Klagepartei war verhältnismäßig geringfügig und hat keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst i. S. d. § 92 Abs. 2 Ziffer 1 ZPO.

3.

Das Urteil ist gem. § 708 Nummer 11 ZPO ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die von der Klagepartei vollstreckbare Hauptsache übersteigt 1.250,00 Euro nicht (§ 708 Nr. 11 Alternative 1 ZPO). Abwendungsbefugnisse sind nicht anzuordnen, da das Urteil unanfechtbar ist, §

713 ZPO. Die Berufungssumme von 1.000,00 Euro (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) wird nicht erreicht. Eine Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen (§ 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 1 ZPO). Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

4.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 3 ZPO, 63 Abs. 2 GKG. Trotz der Teilerledigterklärung war der Streitwert nicht gestaffelt festzusetzen. Eine Streitwertfestsetzung nach Zeitabschnitten ist unzulässig. Soweit sich für die Anwaltsgebühren abweichende geringere Streitwerte ergeben, sind diese nicht von Amts wegen im Verfahren nach § 63 GKG festzusetzen, sondern nur auf Antrag im gesonderten Verfahren nach § 33 RVG, vgl. KG, Beschluss vom 2.3.2018, Az. 26 W 62/17 und OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2024, Az. 26 W 12/22.

Klageantrag zu 1): 3.000,00 €

Klageantrag zu 2): 326,15 €

Klageantrag zu 3): 500,00 €

Klageantrag zu 4): kein eigener Streitwert, § 44 GKG (im Rahmen der Kostenentscheidung mit 100,00 € berücksichtigt)

Insgesamt war der Streitwert damit auf bis 4.000,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sonthofen
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Klococka
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Sonthofen, 12.10.2026

Weiß, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle